

Satzung der Verbandsgruppe Nord-Niedersachsen

Verbandsgruppe 34

Fassung vom 04.01.2026

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gründungstag

1. Die Verbandsgruppe 34 (nachfolgend VG) führt den Namen:
Verbandsgruppe Nord-Niedersachsen
2. Die VG ist kein eingetragener Verein.
3. Der Verein ist als Verbandsgruppe 34 Mitglied des
Skatverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (SkVNB).
Der SkVNB als Landesverband ist Mitglied im Dachverband
Deutscher Skatverband e.V. (DSkV).
4. Sitz der VG 34 ist Cuxhaven.
5. Als Gründungstag gilt der 10.01.1976 (Gründung der ursprünglichen Verbandsgruppe
21). Neugründung durch Zusammenschluss der Verbandsgruppen 36 und 37 am
05.01.2014.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Die Verbandsgruppe ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihr
über die angeschlossenen Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) angehören.
2. Der Zweck der VG 34 ergibt sich aus der Satzung des SkVNB und darüber hinaus
aus der Satzung des DSkV.

Danach ist der Zweck: die Pflege und Ausbreitung des Skatspiels nach den Bestim-
mungen der Skatordnung als eine Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise
besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und verbind-
dend zu wirken.

3. Aufgaben der VG 34 sind im Wesentlichen.
 - Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf Ebene der VG,
 - Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb
 - die Herausgabe von Mitteilungen,
 - Förderung der Jugendarbeit,
 - Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kultur-
guts „Skat“ auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Lan-
desverbandes,
 - Schiedsrichtervorbereitung,
 - Pflege der Beziehungen zu den Skatspielerinnen und Skatspieler auf regionaler
Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG 34 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel der VG 34 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung der VG 34 entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

II. Die Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG 34 gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Spielvereinigungen. Den Spielvereinigungen (Clubs, Vereinen) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG 34 besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG 34 durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Antrag kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Fördernde Mitglieder werden durch Vereinbarung mit dem Präsidium aufgenommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG 34 erlischt durch:
 - a) Auflösung einer Spielvereinigung,
 - b) Kündigung; die Kündigung muss spätestens zum 31. August zum Ende des laufenden Jahres erfolgen,
 - c) Ausschluss,
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Tod eines Ehrenmitglieds oder eines fördernden Mitglieds.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
 - a) wenn gegen die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt wird,

- b) wenn das Mitglied seinen der VG 34 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach Ausschluss an das Ehrengericht der VG 34 wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht die VG 34, SkVNB oder DSkV regelt.
2. Die Spielvereinigungen sind berechtigt:
 - Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des SkVNON zu senden,
 - bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des SkVNON, des SkVNB und des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SkVNON, des SkVNB und des DSkV zu befolgen und durchzuführen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
3. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags der in der VG 34 organisierten Skatspieler und Skatspielerinnen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Gesamtmitgliedsbeitrag ist jährlich durch die Spielvereinigungen bis zum 31. Januar zu entrichten. Für die Spielvereinigungen ist jeweils der Mitgliederstand vom 01. Januar des Jahres zugrunde zu legen. Die Beiträge sind an den Schatzmeister der VG 34 zu überweisen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

III. Die Organe

§ 10 Die Organe der VG 34

Die Organe der 34 sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) das Verbandsgruppengericht.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 34. Sie findet grundsätzlich jährlich am 1. Sonntag im Januar statt.

§ 12 Einberufung, Ankündigung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder von einem beauftragten Präsidiumsmitglied einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Sie muss spätestens drei Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen. Die Fristberechnung beginnt mit dem Tag des Poststempels auf der Einladung oder der Absendung einer E-Mail.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Spielvereinigungen
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - dem Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts oder Vertreter
 - den Rechnungsprüfern
 - den Ehrenmitgliedern
 - den fördernden Mitgliedern
 - dem Schiedsrichterobmann
2. Jede Spielvereinigung der VG 34 ist berechtigt pro angefangene Anzahl von 10 Mitgliedern einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident der VG 34 oder dessen Vertreter.
4. Die VG 34 erstattet den Delegierten keine Kosten. Die Kostenerstattung für die Mitglieder des Präsidiums oder beauftragte Personen wird nach der Spesenordnung der VG 34 geregelt.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer und fördernden Mitglieder, soweit sie nicht Delegierte einer Spielvereinigung sind.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs der VG 34 entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts,
 - die Geschäftsberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - Änderungen und Erlass der Satzung und der Ordnungen der VG 34,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - frist- und formgerechte gestellte Anträge sowie Initiativanträge,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer erschienen sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat das Präsidium entsprechend § 12 unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese, auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 17 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Spielvereinigungen, das Präsidium und das Verbandsgruppengericht einbringen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 19 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch die diese Satzung der VG 34 geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 32).
2. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit (= mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten).

3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG 34 einzuberufen, wenn:
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich – unter Angabe der Gründe – verlangen.
2. Die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und ggf. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die Protokolle zugesandt.

V. Das Präsidium

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Schatzmeister und Stellvertreter des Präsidenten
 - c) Schriftführer
 - d) Turnierleiter
 - e) Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Die Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsunabhängig angegeben; die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein oder beauftragt ein Präsidiumsmitglied mit den Einladungen. Den Vorsitz übernimmt der Präsident, im Falle der Verhinderung der Schatzmeister.
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.

§ 23 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG 34. Es bestimmt Zielsetzung und Planung der VG 34.
2. Es ist außerdem zuständig für die

- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf VG-Ebene sowie Durchführung von DSkV-Meisterschaften der Vorrunde (z. B. Tandemmeisterschaft, Vorständeturnier),
 - besondere Förderung der Jugend und Seniorenarbeit,
 - Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG 34,
 - Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes.
3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Sitzungen

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums der VG34.
2. Über den Verlauf und den Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Protokolle der Präsidiumssitzung werden gemäß § 21 Abs. 2 verteilt.
4. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen; es muss aber mindestens einmal im Jahr tagen.

VI. Vertretungsvorstand

§ 25 Vertretungsvorstand

1. Im Sinne des § 26 BGB wird die VG 34 von folgenden Mitgliedern des Präsidiums vertreten:
 - a) Präsident
 - b) Schatzmeister
 - c) Schriftführer
2. Zwei dieser Vorstandsmitglieder haben gemeinsam die Vertretungsbefugnis.

VII. Das Verbandsgruppengericht

§ 26 Zusammensetzung

Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts müssen verschiedenen Spielvereinigungen angehören und dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein; sie werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 17).

§ 27 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, die diese Satzung und die Ordnungen der Verbandsgruppe sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

Über Verfahrensregelungen, die sich aus der Spielordnung der VG 34 ergeben, entscheidet das Verbandsgruppengericht endgültig. Soweit die Satzung und hier insbesondere der Ausschluss von Mitgliedern betroffen ist, spricht das Verbandsgruppengericht nur Empfehlungen aus, die aber, was den Ausschluss betrifft, aufschiebende Wirkung haben können.

Darüber hinaus findet die Rechtsordnung des DSKV Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht.

§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSKV, die von der VG 34 als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Der erweiterte Vorstand

§ 29 Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- dem Ehrenvorsitzenden,
- dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- dem Schiedsrichterobermann.

§ 30 Einberufung

Der erweiterte Vorstand tritt nach Einladung durch das Präsidium zusammen.

§ 31 Aufgaben

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Verbandsgruppenangelegenheiten zu beraten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Begriff der Mehrheiten

1. Die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der erschienenen, stimmberechtigten Teilnehmer.
2. Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Teilnehmer.
2. Die einfache oder relative Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums bedeutet das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 33 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der VG 34 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden gegen Nachweis und nach Prüfung durch ein zweites Präsidiumsmitglied erstattet gemäß Spesenordnung der VG 34.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 34 ist das Kalenderjahr.

§ 35 Rechnungsprüfer

Die Spielvereinigungen, die die Rechnungsprüfer zu stellen haben, werden im Versatz nach laufenden EDV Nummern der Spielvereinigungen für 2 Jahre bestimmt. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 36 Auflösung

1. Die Auflösung der VG 34 kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.